

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Bauvorhaben:

Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Gemarkung Röhrigshof, Flur 4, Flurstück 64



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) plant in der Gemarkung Röhrigshof, Flur 4, Flurstück 64 (ca. 5.500 m²) eine Fläche für Gemeinbedarf auszuweisen (KITA und DGH).

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Begutachtung des Grundstückes wurde das BNatSchG §44 Abs. 1 und der Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen zu Grunde gelegt.

3. Geländebegehung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Begehung fand am 15. Mai 2023 bei gutem Wetter statt. Die Fläche wurde abgegangen und auf besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten untersucht.

Die Untersuchungsfläche liegt am Rand eines Wohngebiets. In der Nähe befindet sich eine Grillhütte sowie Sport- und Spielplatz. Die Fläche ist von drei Seiten von einem geteerten Feldwegen umgeben. Daran angrenzend befindet sich südöstlich ein Heckenstreifen mit Feldgehölzen und Birken. Östlich befinden sich größere Bäume wie Kastanien und Kirschen. Nördlich der Fläche befindet sich eine Wiese.



Begutachtet wurde der rot umrandete Bereich.

IBW Artenschutz

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsentwickler Florian Wessling,
Nausiser Str. 1, 34633 Ottrau, Tel: 06639-2260022 Email: info@ibw-artenschutz.de



Bei der Fläche handelt es sich um eine ackerbauliche Nutzfläche, auf der zum Zeitpunkt der Untersuchung Raps angebaut wurde. Um die Ackerfläche herum wächst die typische Begleitflora wie beispielsweise Löwenzahn, verschiedene Gräser und Spitzwegerich.

Die auf den Fotos zu sehenden Bäume und der Heckenstreifen sind nicht Bestandteil der Baumaßnahme und werden laut unseren Informationen auch durch diese nicht beeinträchtigt.

IBW Artenschutz

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsentwickler Florian Wessling,
Nausiser Str. 1, 34633 Ottrau, Tel: 06639-2260022 Email: info@ibw-artenschutz.de




4. Einschätzung und Empfehlung

Bei der ersten Begehungen zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange, können folgende vorläufige Aussagen getroffen werden.

Sofern uns bekannt ist,
sollen keine an die geplante Baufläche angrenzenden Gehölze oder Bäume gerodet oder entfernt werden. Wenn sich hieran etwas ändern sollte, müssten diese Bereiche separat begutachtet werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht keine Gefährdung für besonders geschützte Arten. Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um eine ackerbauliche landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Anzeichen für besonders geschützte Arten.


Ottrau, den 06. 06. 2023